

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 22.05.2025 über die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß der §§ 2, 3, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 2

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 3

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 3.388.048,12. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 358.500,61 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit € 8,00 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht

1. beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
2. beim Ergänzungsbeitrag: mit der Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 5

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.01.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Marz betreffend die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.